

77 Vorschläge

zur Vereinfachung des Steuerrechts



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Gemeinsam erreichen wir mehr!

WIR BIETEN

- ✓ Geldwerte Hinweise und Tipps
- ✓ Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER
- ✓ Broschüren und Ratgeberreihen mit über 100 Themen
- ✓ Informationsveranstaltungen für Mitglieder
- ✓ Ansprechpartner für grundsätzliche Fragen
- ✓ Informationen zu Steuern und kommunalen Gebühren
- ✓ Expertenrat zu BdSt-Musterprozessen

WIR SIND AKTIV

- ✓ Wir nehmen für Sie Einfluss auf die Steuer-, Finanz- und Haushaltspolitik.
- ✓ Wir setzen uns für die sparsame und wirtschaftliche Verwendung Ihrer Steuergelder ein.
- ✓ Mit Musterprozessen kämpfen wir für Ihre Rechte vor Gericht – wenn nötig durch alle Instanzen.



Werden Sie aktiv!

UNSER NEWSLETTER

Welche spannenden Neuigkeiten gibt es rund um das Steuerrecht oder die Finanzpolitik? Möchten Sie wissen, mit welchen Steuertipps Sie bares Geld sparen können?

Dann abonnieren Sie doch einfach unseren kostenlosen Newsletter auf www.steuerzahler.de/newsletter



NEWSLETTER „DER STEUERWÄCHTER“

Interessante News rund um das Thema Steuergeldverschwendung und die ausufernde Subventionspolitik der Bundesregierung:

Bleiben Sie auf dem Laufenden, abonnieren Sie unseren Newsletter unter „Der Steuerwächter“ www.schwarzbuch.de/newsletteranmeldung



PROBEXEMPLAR DER STEUERZÄHLER

Das Wirtschaftsmagazin DER STEUERZÄHLER informiert Sie über die Themen Steuern, Haushalt und Finanzen sowie Arbeit und Soziales. Profitieren Sie zusätzlich von unserem Steuerservice.

Rufen Sie uns an und bestellen Sie Ihr kostenfreies Probeexemplar unter unserer Servicenummer 0800 / 883 83 88

**Werden Sie Mitglied! Rufen Sie uns an:
Tel. 030 - 25 93 96 0 oder online unter
www.steuerzahler.de/mitglied-werden**

**Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin**

**info@steuerzahler.de
Tel. 030 - 25 93 96 0**



Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in den Texten nur die männlichen grammatischen Formen. Selbstverständlich sind damit aber alle Personen jeder Geschlechtsidentität gleichermaßen gemeint.

Vorwort

07 Liebe Leserin, lieber Leser

Kernforderungen

08 Das Steuerrecht muss aktuell sein

Unsere Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts

- | | |
|---|------------------------------------|
| 12 Belege sammeln vermeiden | 34 Regeln überarbeiten |
| 21 Alte Vorschriften streichen | 35 Werte aktualisieren |
| 23 Übersichtlichere Anordnung | 37 Bessere Verständlichkeit |
| 24 Regeln vereinfachen | 39 Bürokratie abbauen |
| 30 Eigene Rechtsbereiche beachten | 44 Erfolge |
| 31 Abstimmung mit anderen
Rechtsbereichen | |

Liebe Leserin, lieber Leser,



Der Bund der Steuerzahler wurde vor mehr als 70 Jahren gegründet. Genauso lange setzen wir uns für die Rechte der Steuerzahler ein. Dabei werden wir nicht müde, für ein einfaches Steuersystem zu streiten. Oft mahnen wir deshalb eine grundlegende Reform an. Unser wissenschaftliches Institut – das Deutsche Steuerzahlerinstitut (DSi) – hat in seiner Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ Möglichkeiten zur Modernisierung des Steuerrechts aufgezeigt. Aus Erfahrung wissen wir, dass große Dinge ihre Zeit brauchen. Wir tragen dieser Tatsache Rechnung und geben der Politik mit der vorliegenden Broschüre einen „Baukasten“ an die Hand, um das Steuerrecht zumindest auf Basis des bestehenden Systems zu vereinfachen.

Und das zeigt Wirkung! In der inzwischen 8. Auflage konnten wir das Kapitel „Erfolge“ weiter ergänzen. So wurden veraltete Vorschriften, die keinen Anwendungsbereich mehr hatten, gestrichen und Vereinfachungsvorschläge des Bundes der Steuerzahler umgesetzt. Beispielsweise hat der Gesetzgeber Pauschbeträge angehoben, wie z. B. den Sparerpauschbetrag oder die Werbungskosten- und Homeofficepauschale. Einige Pauschalen sind seit 2009 nicht mehr angehoben worden. Unter anderem dafür haben wir lange gekämpft. Dennoch gibt es viel zu tun! Dies zeigen unsere 77 Vorschläge zur Steuervereinfachung.

Große Reformen sollte der Gesetzgeber nicht aus den Augen verlieren. Konkrete Erst-Maßnahmen zur Vereinfachung des Steuerrechts schlägt der Bund der Steuerzahler in dieser Broschüre vor. Denn ein einfaches Steuerrecht will jeder!



Ihr Reiner Holzengel

Das Steuerrecht muss aktuell sein

Freibeträge, Freigrenzen und Pauschalen sollte der Gesetzgeber regelmäßig anpassen – quasi auf „Räder“ stellen. Beträge, die über Jahrzehnte hinweg nicht überprüft und geändert wurden, erfassen die aktuellen Lebensverhältnisse nicht. Ganz wichtig: Um nicht den Überblick zu verlieren, sollte die Bundesregierung verpflichtet werden, regelmäßig einen Bericht über den Anpassungsbedarf im Steuerrecht vorzulegen. Die Anpassungen sollten sich auch an den allgemeinen Preissteigerungen orientieren.

Vereinfachungseffekt:

Angemessene Pauschalen und Freibeträge machen Einzelnachweise entbehrlich. Dies entlastet die Steuerzahler und die Finanzverwaltung.

► DÜNNERE GESETZE SIND BESSER NUTZBAR!

Überholte Vorschriften, die keinen Anwendungsbereich mehr haben, sollten aus dem Gesetz gestrichen werden. Dadurch entstehen dem Fiskus keine Mindereinnahmen. Allein das Einkommensteuergesetz könnte um mehrere Seiten reduziert werden.

Vereinfachungseffekt:

Dadurch wird das Gesetz verschlankt und anwendungsfreundlicher.

► MEHR HARMONIE ZWISCHEN UNTERSCHIEDLICHEN RECHTSGEBIETEN!

Das Steuerrecht berührt an vielen Stellen andere Rechtsgebiete, etwa beim Lohnsteuerabzug das Sozialversicherungsrecht oder bei der Bilanzierung das Handelsrecht. Deshalb sollten die Rechtsgebiete besser aufeinander abgestimmt werden.

Vereinfachungseffekt:

Gleiche Beträge und Fälligkeitstermine vereinfachen die Abwicklung und Abrechnung zum Beispiel beim Lohnsteuerabzugsverfahren oder erleichtern die Erstellung von Bilanzen.

► BESSERES STEUERRECHT DURCH WENIGER BÜROKRATIE!

Vorschriften, die ihr Ziel verfehlen oder nur mit hohem Aufwand befolgt werden können, sollten aufgehoben oder nachgebessert werden.

Vereinfachungseffekt:

Das Steuerrecht wird anwendungsfreundlicher.

► ORDNUNG ERLEICHTERT DIE RECHTSANWENDUNG!

Vorschriften sollten systematischer angelegt sein. Umfangreiche Vorschriften wie die Steuerbefreiungsvorschriften im Einkommensteuergesetz oder im Umsatzsteuergesetz sollten besser strukturiert werden und könnten beispielsweise Zwischenüberschriften erhalten.

Vereinfachungseffekt:

Das Auffinden von Vorschriften wird durch eine bessere Systematik erleichtert.

► GESETZE NICHT ÜBERFRACHTEN!

Selbstständige Regelungsbereiche sollten in eigene Gesetze ausgelagert werden. Dies betrifft namentlich die Regelungen zum Kindergeld und die Regelungen zur Altersvorsorgezulage.

Vereinfachungseffekt:

Dies erleichtert das Auffinden von Vorschriften und entlastet das Einkommensteuergesetz.

► STEUERCHINESISCH AUS BESCHEIDEN UND GESETZEN VERBANNEN!

Gesetzestexte und Steuerbescheide sollten verständlicher werden. Dazu zählt auch die bessere optische Darstellung in den Bescheiden: Statt Kleingedrucktem mehr Transparenz für die Steuerzahler!

Vereinfachungseffekt:

Eine einfachere Gesetzessprache und bessere Verständlichkeit der Steuerbescheide vermeiden Nachfragen und Einsprüche des Bürgers.

► STEUERRECHT DURCH ABSCHAFFUNG VON STEUERN VEREINFACHEN!

Bagatellsteuern – also Steuern, deren Aufkommen sehr gering ist – sollten abgeschafft werden. Dies gilt z. B. für die Hundesteuer oder Bettensteuern.

Vereinfachungseffekt:

Steuerzahler und Finanzverwaltung werden von hohem Vollzugsaufwand entlastet.

► ZUNEHMENDE DIGITALISIERUNG IM STEUERRECHT!

Künftig wird es immer mehr sogenannte Autofälle geben, da die Sachbearbeiter in den Finanzämtern fehlen.

Vereinfachungseffekt:

durch mehr Pauschalen gleich mehr mögliche Autofälle.

70 Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts

EINKOMMENSTEUER



VORSCHLÄGE 1 - 24:

Beträge regelmäßig anpassen - unnötiges Belegsammeln vermeiden

Das Einkommensteuergesetz enthält zahlreiche Freibeträge, Freigrenzen und Pauschalen. Während Grundfreibetrag sowie Kinderfreibetrag regelmäßig an die tatsächlichen Lebensverhältnisse angepasst werden müssen, um das Existenzminimum von Erwachsenen und Kindern steuerfrei zu stellen, gilt dieser Mechanismus bisher nicht bei den übrigen Frei- und Grenzbeiträgen oder Pauschalen. Zum Teil wurden Beträge seit Jahrzehnten nicht aktualisiert, sodass häufig ein Einzelnachweis der höheren Kosten erforderlich ist. Das Sammeln und Überprüfen von Belegen ist für Bürger und Finanzverwaltung arbeitsintensiv. Knapp vier Stunden benötigt ein durchschnittlicher Arbeitnehmer für seine persönliche Steuererklärung (BT-Drs. 19/5034). Angemessene Pauschalen und Freibeträge machen Einzelnachweise hingegen entbehrlich und tragen damit zur Vereinfachung des Steuerverfahrens bei. Maßstab für die Anpassung der Werte sollte die Inflationsrate sein, sodass die jeweiligen Beträge den aktuellen Lebensverhältnissen entsprechen. Bei der Festlegung von neuen Beträgen sollte zudem bedacht werden, dass unterschiedliche Werte für ähnliche Sachverhalte Aufwand verursachen. Deshalb macht es Sinn, die Vielzahl unterschiedlicher Wertangaben zu begrenzen. Um nicht den Überblick über all die anpassungsbedürftigen Vorschriften zu verlieren, müsste die Bundesregierung verpflichtet werden, regelmäßig einen Bericht über den Aktualisierungsbedarf im Steuerrecht vorzulegen. Solche Berichte gibt es bereits heute zur Berechnung des steuerfreizustellenden Existenzminimums sowie zur Wirkung der kalten Progression. Am besten wäre, wenn die Werte automatisch bei Preissteigerungen angepasst würden – quasi die „Pauschalen auf Rädern“ stünden. Einen solchen Mechanismus gibt es bereits in anderen Industrienationen, wo Steuertarifstufen und/oder verschiedene Frei- und Abzugsbeträge indiziert sind. Dies ist beispielsweise in Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Island, den Niederlanden, Norwegen Schweden, Schweiz, Slowakei und in Österreich der Fall. Bei den nachfolgenden Pauschalen, Freigrenzen und Freibeträgen besteht aus

Sicht des Bundes der Steuerzahler jedenfalls dringender Handlungsbedarf, denn sie sind teils seit Jahrzehnten nicht angepasst worden.

(Für den schnellen Überblick steht am Ende der Broschüre eine tabellarische Übersicht zur Verfügung.)

1

AUSLAGENERSATZ FÜR TELEFONKOSTEN (§ 3 Nr. 50 EStG)

Während der Corona-Pandemie waren viele Arbeitnehmer im Homeoffice tätig und haben dort ihre private Telefon- und Internetleitung genutzt. Der Arbeitgeber kann dem Arbeitnehmer aber nur diejenigen Ausgaben nach § 3 Nr. 50 EStG steuerfrei ersetzen, die er für Rechnung des Arbeitgebers macht. Ersetzt der Arbeitgeber pauschal Auslagen, führt das prinzipiell zu steuerpflichtigem Arbeitslohn. Eine Ausnahme gibt es bei beruflich veranlassten Telekommunikationsaufwendungen: Nach R 3.50 LStR können 20 Prozent des Rechnungsbetrags, höchstens 20 Euro monatlich, steuerfrei ersetzt werden. Die Regelung gilt seit dem Jahr 2002 und passt nicht auf die neue Homeoffice-Situation. Zudem werden Kosten für Telefon und Internet heutzutage nicht mehr getrennt. Insofern ist auch die mögliche Pauschalversteuerung für den Internetanschluss nach § 40 Abs. 2 Nr. 5 Satz 2 EStG. Die im Steuerrecht bisher vorgesehene Trennung von Internet- und Telefonkosten ist veraltet. Die Erstattung der Kosten sollte daher zusammengefasst werden. Mindestens die Hälfte der Kosten, maximal 35 Euro im Monat, sollten als beruflich bedingte Auslagen und steuerfreier Ersatz anerkannt werden. Das macht einen aufwendigen Einzelnachweis entbehrlich. Bei der Pauschalversteuerung sollten Telefon- und Internetkosten zusammengefasst werden. Eine Anhebung auf maximal 60 Euro im Monat scheint angemessen.

2

KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN (§ 9 Abs.1 EStG)

Die Finanzverwaltung erkennt ohne Einzelnachweis 16 Euro als Werbungskosten für die Kontoführung an. Jedoch sind die Kosten für die Führung eines Kontos mittlerweile erheblich höher. Monatlich fallen hier teilweise 10 Euro und mehr an. Dieser Betrag sollte daher bei 50 Euro im Jahr liegen.

3

SCHULDZINSENABZUG BEI ÜBERENTNAHMEN (§ 4 Abs. 4a EStG)

Der Abzug von Betriebsausgaben ist untersagt, wenn Überentnahmen getätigt werden. Diese Regelung soll die missbräuchliche Absetzung privater Schuldzinsen vermeiden. Das Verbot des Schuldzinsenabzugs ist jedoch kompliziert und damit streitanfällig ausgestaltet. Auf die Regelung sollte ganz verzichtet werden, zumindest gehört der Bagatellbetrag angepasst. Seit dem Jahr 2001 liegt dieser bei 2.050 Euro und müsste preisbereinigt heute 3.025 Euro betragen.

4

GESCHENKE AN GESCHÄFTSPARTNER (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)

Unternehmen können die Kosten für Geschenke an Kunden oder Geschäftspartner als Betriebsausgaben absetzen, wenn der Wert des Geschenks maximal 35 Euro beträgt. Dieser Betrag wurde seit dem Jahr 2004 nicht mehr erhöht. Bei Geschenken an Arbeitnehmer wird hingegen seit dem Jahr 2015 mit einem Wert von 60 Euro gerechnet (R 19.6 LStR). Unser Vorschlag: Der Betrag für Kunden und Geschäftsfreunde sollte ebenfalls auf 60 Euro aktualisiert werden, denn eine einheitliche Festlegung vereinfacht die Rechtsanwendung! Zudem sollte die Grenze objektbezogen gelten. Dies würde deutlich den Aufzeichnungsaufwand verringern.

5

ANSCHAFFUNGSNAHE HERSTELLUNGSKOSTEN (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG)

Vermieter, die ihre frisch erworbene Mietimmobilie sanieren, können nur die Erhaltungskosten direkt als Werbungskosten absetzen. Anschaffungskosten sind hingegen über die Nutzungsdauer des Gebäudes abzuschreiben. Übersteigen die Sanierungskosten innerhalb der ersten drei Jahre 15 Prozent der Anschaffungskosten des Gebäudes, liegen anschaffungsnahe Herstellungskosten vor. Diese werden ebenfalls über die Nutzungsdauer des Gebäudes abgeschrieben. Die streitanfällige Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und anschaffungsnahe Herstellungskosten entfällt, wenn den Bauherren mehr Spielraum gelassen wird. Wir schlagen vor, eine Grenze von 30 Prozent, bezogen auf zwei Jahre, einzuführen. Übrigens:

Bis zum 31. Dezember 1993 galt bereits für Erwerbe ein höherer Prozentsatz (Abschnitt 157 Abs. 5 EStR 1994).

Auch Vermieter sollen in energetische Maßnahmen investieren. Diese Kosten sind aber erheblich. Bei der Berechnung der Prozentgrenze sollten diese Aufwendungen vergleichbar zu § 35c EStG außen vor gelassen werden. Zudem sollten die Maßnahmen schnell bzw. sofort abgeschlossen werden können. Denn gerade jetzt steht die energetische Sanierung hoch im Kurs.

6

GERINGWERTIGE WIRTSCHAFTSGÜTER (§ 6 Abs. 2 und 2a EStG)

Kosten für kleinere Anschaffungen können Unternehmer direkt im Jahr der Anschaffung als Betriebsausgabe abziehen. Seit dem Jahr 2018 beträgt der Maximalwert für geringwertige Wirtschaftsgüter 800 Euro. Zuvor lag der Wert bei 410 Euro – er galt seit 1965! Die Anhebung des Betrags ab dem Jahr 2018 war deshalb bereits ein wichtiger Etappensieg, für den sich der Bund der Steuerzahler eingesetzt hatte. Sinnvoll wäre jedoch, noch etwas draufzulegen und den Betrag auf mindestens 1.200 Euro pro Wirtschaftsgut anzuheben. Damit entfällt ein unnötiger Absatz im Gesetz und für Unternehmer verringern sich die Aufzeichnungspflichten. Dementsprechend entsteht für die Finanzämter weniger Prüfungsaufwand.

7

SACHBEZUGSFREIGRENZE (§ 8 Abs. 2 EStG)

Kleine Aufmerksamkeiten an Arbeitnehmer – wie Gutscheine oder Tankkarten – bleiben steuerfrei, wenn die sog. Sachbezugsfreigrenze von 50 Euro im Monat nicht überschritten wird. Zwar wurde der Betrag 2022 leicht angehoben. Zuvor lag er aber seit 2004 bei 44 Euro. Wir schlagen eine Inflationsanpassung auf 60 Euro vor. Zusätzlicher Pluspunkt: Es gilt für Geschenke an Arbeitnehmer und Sachbezüge der gleiche Betrag (siehe Steuervereinfachungsvorschlag 3). Ergänzend sollte aus der Freigrenze ein echter Freibetrag werden oder eine Jahresgrenze in Höhe von 720 Euro! Dann führt nicht jede kleine Überschreitung des Betrags im Monat zum Wegfall der Steuerfreiheit. Für Arbeitnehmer und Unternehmer verringert sich so der Überwachungsaufwand.

8

BELEGSCHAFTSRABATT
(§ 8 Abs. 3 EStG)

Die eigenen Mitarbeiter sind die besten Markenbotschafter, deshalb freut es Arbeitgeber, wenn Mitarbeiter die eigenen Produkte kaufen und gewähren sog. Personalrabatte. Diese zählen laut Einkommensteuergesetz zu den geldwerten Vorteilen beim Arbeitnehmer, sind aber steuerfrei, wenn nicht mehr als 1.080 Euro pro Jahr in Anspruch genommen werden. Dieser Rabattpflichtbetrag gilt allerdings schon seit Januar 2004. Wegen der allgemeinen Preissteigerung sollte er auf 1.200 Euro steigen. Damit würden auch höhere Personalrabatte steuerfrei bleiben, was den Abrechnungsaufwand verringert.

9

ENTFERNUNGSPAUSCHALE
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)

Fahrtkosten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz werden mit der Entfernungspauschale – auch Pendlerpauschale genannt – abgesetzt. Seit dem Jahr 2004 gibt es pauschal 30 Cent je Entfernungskilometer (= 2 Fahrkilometer). Ab 2021 gibt es für Fernpendler ab dem 21. Entfernungskilometer 35 Cent und ab 2022 – befristet bis 2026 – 38 Cent. Der BdSt fordert hingegen einen Inflationsausgleich für alle Steuerzahler ab dem 1. Entfernungskilometer! Dazu ist eine Anhebung der Pendlerpauschale auf mindestens 45 Cent erforderlich. Übrigens: Bis zum Jahr 2003 konnten bereits 36 Cent bzw. 40 Cent für die Nutzung des eigenen Pkw geltend gemacht werden!

10

FAHRTKOSTEN AUF DIENST- ODER GESCHÄFTSREISEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4a EStG)

Reisekosten werden im Steuerrecht seit dem Jahr 2004 pauschal mit 30 Cent je Fahrkilometer berücksichtigt. Diesen Betrag kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer in seiner Einkommensteuererklärung absetzen. Aufgrund der Preisentwicklung seit dem Jahr 2004 ist nach unserer Berechnung eine Anhebung auf mindestens 45 Cent erforderlich! Übrigens: Einige Bundesländer haben das Problem bereits erkannt: Sie erstatten Mitarbeitern im öffentlichen Dienst bei Dienstreisen höhere Beträge pro Kilometer.

11

UNTERKUNFTSKOSTEN BEI DOPPELTER HAUSHALTSFÜHRUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Wer am Arbeitsort eine zweite Wohnung unterhält, kann die Kosten für die doppelte Haushaltsführung steuerlich absetzen. Dabei werden für die Unterkunft bis 1.000 Euro im Monat anerkannt. Die Regelung wurde mit der Reform des Reisekostenrechts zum 1. Januar 2014 eingeführt. Nach Angaben des Statistischen Bundesamts stieg der Index zur Entwicklung der Wohnungsmieten um etwa 11,1 Prozent gegenüber dem Basisjahr 2015 (Statistisches Bundesamt 2022). In den deutschen Großstädten sind die Mietpreise besonders hoch. Daher sollte auch der Wert für die Unterkunftskosten auf mind. 1.100 Euro angepasst werden.

12

ARBEITNEHMER-PAUSCHBETRAG (§ 9a EStG)

trotz der Erhöhung des Werbungskostenpauschbetrages im Jahr 2022 auf 1.200 Euro sowie die Erhöhung für das Jahr 2023 auf 1.230 Euro ist eine Erhöhung auf 1.500 Euro notwendig. Denn Arbeitnehmer haben allein durch die enormen gestiegenen Preisen mehr Ausgaben und müssen daher weiterhin fleißig Belege sammeln. Das wäre in vielen Fällen bei einem höheren Pauschbetrag entbehrlich. Dieser sollte daher bei 1.500 Euro liegen.

13

WERBUNGSKOSTEN-PAUSCHBETRAG BEI SONSTIGEN EINKÜNFTE (§ 9a EStG)

Bei Renten und sonstigen Einkünften gilt ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro pro Jahr. Dieser Wert wurde seit dem Jahr 1954 nicht mehr überprüft und ist somit mehr als ein halbes Jahrhundert alt! Auf mindestens 500 Euro pro Jahr sollte der Pauschbetrag aktualisiert werden. Allein die Kosten für einen Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein übersteigen bei vielen Senioren den geltenden Betrag von 102 Euro.

14

SONDERAUSGABENABZUG FÜR KINDERBETREUUNG (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)

Kosten für die Betreuung eines Kindes können seit dem Jahr 2006 zu zwei Dritteln, maximal 4.000 Euro, je Kalenderjahr abgezogen werden. Es sollte auf die Zweidrittel-Berechnung verzichtet werden. Damit entfallen ein Rechenschritt und die Unsicherheit der Eltern, ob der volle Betrag oder der Zweidrittel-Betrag in der Einkommensteuererklärung eingetragen werden muss. Zudem könnte der Betrag auf 5.000 Euro angehoben werden.

15

SONSTIGE VORSORGEAUFWENDUNGEN (§ 10 Abs. 4 EStG)

Während Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bei der Steuer abgesetzt werden können, werden andere Vorsorgeaufwendungen oft nicht berücksichtigt. Wurde der Höchstbetrag von 1.900 Euro bei Arbeitnehmern bzw. 2.800 Euro bei Selbstständigen beispielsweise durch die Krankenkassenbeiträge schon aufgebraucht, werden weitere Aufwendungen – etwa die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung – nicht mehr steuermindernd anerkannt. Die Höchstbeträge von 1.900 Euro bzw. 2.800 Euro gelten seit dem Veranlagungsjahr 2010. Seitdem haben sich aber Löhne und auch der Beitrag zur Krankenversicherung und Pflegeversicherung deutlich erhöht, sodass die genannten Grenzen schneller erreicht sind. Dem sollte Rechnung getragen werden und zumindest eine Anpassung auf 2.500 Euro bei Arbeitnehmern bzw. 3.500 Euro bei Selbstständigen erfolgen. Grundsätzlich sollten aus Sicht des Bundes der Steuerzahler die Pflichtbeiträge zur Arbeitslosenversicherung steuerlich besser anerkannt werden (siehe Vorschlag 38).

16

SONDERAUSGABENPAUSCHBETRAG (§ 10c EStG)

Seit dem Jahr 2002 berücksichtigt das Finanzamt bei der Einkommensteuererklärung pauschal 36 Euro pro Jahr als Sonderausgaben. Aufgrund der allgemeinen Preissteigerung sollte er bei 60 Euro pro Jahr liegen. Damit könnte in einigen Fällen die Aufbewahrung von Belegen entfallen, etwa wenn der Bürger nicht kirchensteuerpflichtig ist und lediglich eine Kleinbetragsspende geleistet hat. Übrigens: Bei seiner Einführung im Jahr 1954 war der Sonderausgabenpauschbetrag mit 624 DM wesentlich höher als heute!

17

FREIBETRAG FÜR BETRIEBSVERÄUSSERUNGEN (§ 16 Abs. 4 EStG)

Steuerzahler, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd berufsunfähig sind und ihren Betrieb veräußern, können einen Freibetrag beantragen. Seit dem Jahr 2004 bleiben 45.000 Euro des Veräußerungsgewinns steuerfrei. Zuvor lag der Betrag hingegen bei 100.000 DM. Bei einem Veräußerungsgewinn von über 136.000 Euro schmilzt der Freibetrag ab. Der Freibetrag sollte inflationsbedingt auf 63.500 Euro angehoben werden und der zweite Schwellenwert auf 150.000 Euro, so lässt der Bürokratieaufwand bei der Aufgabe kleiner Betrieben verringern.

18

SPARER- PAUSCHBETRAG (§ 20 Abs. 9 EStG)

Seit 2009 gab es keine Anpassung mehr für die Einkünfte aus Kapitalvermögen. Mit dem Veranlagungszeitraum 2023 wird dieser nun erhöht auf 1.000 Euro. Hier empfiehlt sich jedoch inflationsbedingt ein Betrag in Höhe von 1.100 Euro. Zwischen 1993 und 1999 lag der Sparer-Pauschbetrag zur Sparförderung bereits bei 3.063 Euro.

19

EINSCHRÄNKUNG BZGL. DER VERLUSTBERÜCKSICHTIGUNG (§ 20 Abs. 6 Satz 4+5 EStG)

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Sie mindern nur die Einkünfte, die der Steuerpflichtige im aktuellen oder in folgenden Veranlagungszeiträumen aus Kapitalvermögen erzielt. Aktienverluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Eine Verrechnung mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen ist unzulässig. Bei Termingeschäften bestehen zudem noch separate Grenzen bei der Verrechnung. Eine Verrechnung ist bis 20.000 Euro im laufenden Jahr mit Gewinnen aus diesen Geschäften oder Stillhalterprämien möglich. Insgesamt ist die gesamte Verlustverrechnung bei Kapitaleinkünften komplex. Die verschiedenen Töpfe erfordern auch Überwachungs- und Dokumentationsaufwand. Bei einer uneingeschränkten Verrechnung der Verluste zumindest innerhalb der Kapitaleinkünfte würde es einfacher werden.

20

AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN (§ 33 Abs. 3 EStG)

Bestimmte Kosten, wie z. B. Krankheitskosten, können ab einer bestimmten Höhe in der Steuererklärung steuermindernd geltend gemacht werden. Die Bestimmung der Höhe der zumutbaren Eigenbelastung ist gekoppelt an den Einkommensverhältnissen und den Familienstand. Diese Werte zur Ermittlung der zumutbaren Eigenbelastung gelten mitunter seit ca. 30 Jahren unverändert. Hier sollte dringend nachgebessert. Wir schlagen glatte Betragsgrenzen für die Ermittlung der zumutbaren Belastung vor z. B. ab 25.000 Euro bis 75.000 Euro.

21

AUSBILDUNGSFREIBETRAG (§ 33a Abs. 2 EStG)

Eltern von volljährigen Kindern, die eine Ausbildung absolvieren und nicht mehr bei den Eltern wohnen, gewährt der Gesetzgeber einen Ausbildungsfreibetrag. Dieser wird ab dem VZ 2023 auf 1.200 Euro angehoben. Dieser Wert müsste inflationsbedingt 1.302 Euro im Jahr betragen. Ergänzend ist eine Ausweitung auf minderjährige Auszubildende und Studenten geboten, die ebenfalls nicht mehr bei den Eltern wohnen: Aufgrund der 12-jährigen Schulzeit bis zum Abitur beginnen viele Kinder ihre Ausbildung oder das Studium bereits mit 17 Jahren. Auch für diese Kinder sollte der Gesetzgeber den Freibetrag gewähren.

22

STEUERERMÄSSIGUNG BEI AUFWENDUNGEN FÜR HAUSHALTSNAHE BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNISSE (35a Abs. 1 EStG)

Steuerzahler können für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, bei denen es sich um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt, die Kosten auf Antrag um 20 Prozent, höchstens 510 Euro, in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Dieser Betrag ist nicht zeitgemäß, da auch die Grenze für einen Minijob bereits schon bei 520 Euro im Monat liegt. Hier sollte eine Erhöhung auf 700 Euro erfolgen.

23

STEUERERMÄSSIGUNG BEI AUFWENDUNGEN FÜR HANDWERKERLEISTUNGEN (35a Abs. 3 EStG)

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen können maximal 20 % der Kosten, höchstens jedoch 1.200 Euro steuermindern geltend gemacht werden. Doch durch die gestiegenen Kosten vor allem in Handwerks Bereich sollte der Höchstbetrag auf 8.000 Euro angepasst werden. Somit könnten Steuerzahler eine Steuerermäßigung bis zu 1.600 Euro einreichen.

24

EINKOMMENSTEUER-VORAUSZAHLUNGEN (§ 37 Abs. 5 EStG)

Unter bestimmten Voraussetzungen verlangt das Finanzamt Einkommensteuervorauszahlungen, sodass der Staat nicht erst mit dem Steuerbescheid Steuern erhält, sondern bereits unterjährig. Nach dem Gesetz werden Vorauszahlungen festgesetzt, wenn die zu erwartende Steuernachzahlung mehr als 400 Euro im Kalenderjahr beträgt. Dieser Betrag gilt unverändert seit dem Jahr 2009. Heute trifft die Vorschrift nicht nur Freiberufler, Selbstständige und Unternehmer, sondern vermehrt auch Senioren, die für ihre Rente Steuervorauszahlungen leisten müssen. Um Zahlungsaufwand und Höhe der Vorauszahlungen in ein angemessenes Verhältnis zu setzen, sollte der Betrag auf mindestens 1.000 Euro im Kalenderjahr bzw. mindestens 250 Euro im Vierteljahr angehoben werden. So kann der Aufwand bei kleinen Vorauszahlungsbeträgen verringert werden.



Vorschläge 25 - 28:

[Alte Vorschriften streichen - Steuergesetz verschlanken](#)

Gänzlich veraltete Vorschriften, die keinen Anwendungsbereich mehr haben, sollten aus dem Gesetz gestrichen werden. Dadurch wird das Gesetz verschlankt und anwendungsfreundlicher. Hier hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren einiges aufgeholt, wie unser Erfolgskapitel belegt. Dennoch gibt es noch Regeln, die nicht mehr ins Gesetz gehören:

25

AUSGLEICH FÜR LASTENAUSGLEICHSDARLEHEN
(§ 3 Nr. 18 EStG)

Die Vorschrift bezieht sich auf Darlehen, die vor dem 1. Januar 1955 gewährt wurden. Es ist nicht davon auszugehen, dass solche Darlehen noch getilgt werden. Die Vorschrift hat daher keine Bedeutung mehr und sollte gestrichen werden.

26

PRODUKTIONSAUFGABERENTE UND AUSGLEICHSGELD
(§ 3 Nr. 27 EStG)

Die Maßnahmen zur Flächenstilllegung nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit waren bis zum 31. Dezember 1996 begrenzt. Spätestens seit dem Veranlagungszeitraum 2008 hat die Vorschrift daher keine Bedeutung mehr.

27

**ZINSEN AUS ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN
FÜR DEUTSCHE AUSLANDSBONDS**
(§ 3 Nr. 54 EStG)

Die Vorschrift bezieht sich nur auf vor dem Jahr 1945 ausgegebene Wertpapiere und sollte daher keine Bedeutung mehr haben.

28

STEUERBEGÜNSTIGUNG FÜR SELBSTGENUTZTES WOHNHEIGENTUM
(§ 10e EStG)

Die Vorschrift enthält einen Sonderausgabenabzug für die Anschaffung bzw. Herstellung von selbstgenutztem Wohnraum. Dabei wurde die Regelung letztmalig für Wohnungen, mit deren Herstellung/Anschaffung vor dem 1. Januar 1996 begonnen wurde, angewandt. Die Vorschrift hat daher aktuell keine Bedeutung mehr und kann entsprechend entfallen.



Vorschläge 29 - 30:

Neustrukturierung unübersichtlicher Vorschriften - Besseres Verständnis durch übersichtlichere Anordnung

Ein wichtiger Baustein für ein einfacheres Steuerrecht sind übersichtlichere Vorschriften. Das gelingt, indem neue Regeln gut formuliert und klar strukturiert sind. Korrekturbedarf besteht aber vor allem bei den Regeln, die über die Jahre immer länger wurden. Hier muss aufgeräumt werden!

29

STEUERBEFREIUNGEN (§ 3 EStG)

Was im Einkommensteuerrecht steuerfrei bleibt, zeigt § 3 EStG – in immerhin 72 Teilregelungen (teilweise noch mit zusätzlichen Buchstaben, wie § 3 Nr. 11 EStG). Ausgedruckt auf DIN A4 erstreckt sich dieser eine Paragraph auf neun Seiten! Der Leser verliert hier schnell den Überblick. Deshalb sollte die Vorschrift etwa durch Zwischenüberschriften verständlicher werden. Ein Ordnungskriterium wäre beispielsweise eine Systematisierung nach den auszahlenden Stellen (Arbeitgeber, Arbeitsagentur etc.) oder eine Neuordnung nach dem Empfänger der Steuerbefreiung (Arbeitnehmer, Unternehmer). Möglicherweise können auch Tatbestände in eine generelle Norm zusammengefasst werden, beispielsweise die steuerfreien Sozialleistungen.

30

SONDERAUSGABEN (§ 10 EStG)

Munter hin und her geht es bei den Sonderausgaben. Die Vorschrift ermöglicht den Abzug diverser privater Aufwendungen wie Rentenversicherungsbeiträgen, Unterhalt oder Ausbildungskosten. Auch hier würde dem Steuerzahler eine bessere Struktur zum Verständnis der Vorschrift helfen.



Vorschläge 31 - 50:

Wo Vereinfachungsbedarf besteht - Regeln vereinfachen!

Vorschriften, die sich in der Praxis nicht bewährt haben oder erhebliche Bürokratie verursachen, sollten überprüft, aufgehoben oder nachgebessert werden. Dort, wo weiterer Vereinfachungsbedarf erkennbar ist, sollte der Gesetzgeber anpacken und die Bürger und Unternehmer durch neue Vereinfachungsregeln entlasten.

31

ABSCHAFFUNG DER ZINSSCHRANKE (§ 4h EStG)

Zinsaufwendungen eines Betriebes sind wegen der sogenannten Zinsschranke nur in eingeschränktem Umfang als Betriebsausgaben abziehbar. Die Beschränkung des Zinsausgabenabzugs trägt zu einer Verkomplizierung des Steuerrechts und zu gerichtlichen Auseinandersetzungen bei. So hat der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Zinsschranke gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 GG verstößt (Aktenzeichen: IR 20/15, BVerfG- 2 BvL 1/16). Der vollständige Verzicht auf die Regelung wäre konsequent.

32

EINHEITLICHE REGEL FÜR AUSBILDUNGSKOSTEN (§ 9 Abs. 6 EStG und § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG)

Kosten für die eigene Berufsausbildung können steuerlich als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn es sich um eine zweite Ausbildung oder ein Studium handelt oder die Ausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses erfolgt. Studenten oder Auszubildende in Erstausbildung bzw. Erststudium können die Aufwendungen hingegen nur als Sonderausgaben geltend machen. Diese Unterscheidung ist für viele Steuerzahler nicht nachvollziehbar. Die Regelung sollte vereinheitlicht und allgemein der Werbungskostenabzug zugelassen werden. Damit entfällt die aufwendige Abgrenzung zwischen Erst- und Zweitausbildung.

33

STEUERBERATUNGSKOSTEN ALS SONDERAUSGABEN ANERKENNEN (§ 10 EStG)

Steuerberatungskosten können seit dem Jahr 2006 nur noch eingeschränkt abgesetzt werden: Es muss zwischen beruflich bedingten Steuerberatungskosten und privat veranlassten Steuerberatungskosten unterschieden werden. Damit die aufwendige Abgrenzung zwischen privaten und beruflich/betrieblich veranlassten Beratungskosten entfällt, sollte der Abzug von Steuerberatungskosten wieder vollumfänglich zugelassen werden.

34

ALTERSGRENZEN FÜR KINDERBETREUUNG VEREINHEITLICHEN (§ 10 Abs. 1 und § 3 Nr. 33 EStG)

Zuschüsse des Arbeitgebers zur Kinderbetreuung bleiben bisher nur bei Kindergartenkindern steuerfrei, während der Sonderausgabenabzug für die Kinderbetreuung für Kinder bis 14 Jahren gewährt wird. Die Altersgrenze sollte in beiden Fällen einheitlich bei 14 Jahren liegen, denn unterschiedliche Grenzen für ähnliche Sachverhalte erschweren die Rechtsanwendung.

35

EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG (§ 21 EStG)

Zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören auch die vom Mieter an den Vermieter gezahlten Nebenkosten zum Beispiel für Heizung, Strom oder Wasser (sog. Bruttoprinzip). Die entsprechenden Aufwendungen des Vermieters sind zum Abflusszeitpunkt dann wieder als Werbungskosten abziehbar. Das heißt, die Nebenkosten werden zunächst als Einnahme erfasst, um dann wieder als Werbungskosten abgezogen zu werden. Zur Vereinfachung sollte lediglich die Kaltmiete als Einnahme berücksichtigt werden, sodass überflüssige Umlage-Berechnungen entfallen.

36

ANTRAGSVERANLAGUNG: GLEICHSTELLUNG VON VERLUSTEN UND GEWINNEN BEI DER 410 € GRENZE.

Ein eher wenig beachtetes Problem haben Arbeitnehmer, die neben Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit auch negative Einkünfte etwa aus Vermietung und Verpachtung erzielen. Denn nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG muss eine Veranlagung bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden zweiten Kalenderjahrs durch Abgabe der Einkommensteuererklärung beantragt werden, wenn das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit besteht. Wird die Erklärung erst später eingereicht, lehnt die Finanzverwaltung die Durchführung der Veranlagung ab. Somit können Verluste aus Vermietung und Verpachtung nicht geltend gemacht werden. Die Fristen zur möglichen Abgabe der Erklärung sollten gleich sein.

37

VERGLEICHSBERECHNUNG BEI BEITRÄGEN ZUR ARBEITSLOSENVERSICHERUNG STREICHEN (§ 10 Abs. 4 EStG)

Gemäß § 10 EStG sind Vorsorgeaufwendungen zur Kranken- und Rentenversicherung steuerlich absetzbar. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind dagegen nur zu berücksichtigen, wenn die Höchstbeträge nach § 10 Abs. 4 EStG noch nicht durch andere Vorsorgeaufwendungen aufgebraucht sind. Dies macht eine Vergleichsberechnung notwendig. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung, die den Steuerzahlern zwangsläufig entstehen, sollten jedoch ohne eine Höchstbetragsprüfung zum Abzug zugelassen werden. Vereinfachungseffekt: Die Extra-Prüfung nach § 10 Abs. 4 EStG entfällt.

38

NEUE VERSICHERUNGSPAUSCHALE EINFÜHREN

Ob Versicherungsbeiträge, beispielsweise zur Unfall- oder Haftpflichtversicherung, steuerlich berücksichtigt werden, hängt davon ab, ob die sog. Vorsorgepauschale von 1.900 Euro bei Arbeitnehmern bzw. 2.800 Euro bei Selbstständigen bereits mit anderen Vorsorgeaufwendungen wie Beiträge zur Kranken- oder Rentenversicherung ausgeschöpft ist. Nach unserem Vorschlag 14 sollten die Beträge auf 2.500 bzw. 3.500 Euro angepasst werden. Zudem könnte für Versicherungsbeiträge diese Höchstbetragsberechnung entfallen, wenn eine Versicherungspauschale eingeführt wird: Analog zum Sozialrecht (§ 6 Abs. 1 ALG II-VO) sollte diese 360 Euro pro Jahr betragen.

39

MINDESTBESTEUERUNG BEI VERLUSTEN STREICHEN (§ 10d Abs. 2 EStG)

Verluste sind grundsätzlich in dem Jahr steuerlich zu berücksichtigen, in dem sie entstehen. Bei fehlender Ausgleichsmöglichkeit erlaubt § 10d EStG aus Gründen der Steuergerechtigkeit die Verlustverrechnung über den Veranlagungszeitraum hinaus. Allerdings hat der Gesetzgeber die Verlustverrechnungsvorschrift mit einer Mindestgewinnbesteuerung verknüpft: Seit dem Jahr 2004 werden 40 Prozent des Einkommens oberhalb eines Schwellenbetrags immer besteuert, selbst wenn noch Verluste vorliegen. Dadurch müssen Verluste unter Umständen über mehrere Jahre mitgetragen werden. Dies verkompliziert das Besteuerungsverfahren, weil (eigentlich nicht vorhandene) Verluste gesondert festgestellt werden müssen. Wegen der Corona-Pandemie wurde der Verlustrücktrag vorübergehend bis Ende 2023 auf 10 Millionen Euro angehoben. Dieser Betrag sollte dauerhaft gelten und die Mindestbesteuerung sollte prinzipiell gestrichen werden.

40

GLEICHBEHANDLUNG VON NACHZAHLUNGS- UND ERSTATTUNGSZINSEN (§ 12 Nr. 3 EStG)

Zinsen, die das Finanzamt erstattet, müssen als Kapitalertrag versteuert werden (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG). Zahlt der Steuerzahler hingegen Zinsen an das Finanzamt, darf er diese Zinsen nicht steuerlich absetzen. Die unterschiedliche Behandlung von Erstattungs- und Nachzahlungszinsen sollte vereinfacht werden: Sie sollten gleichbehandelt werden und nicht der Besteuerung unterliegen. In Ausnahmefällen ist dies sogar heute schon möglich: Erstattungs- zinsen werden nicht besteuert, soweit ihnen Nachforderungszinsen gegenüberstehen, die auf ein und demselben Ereignis beruhen. Das kann z. B. bei einer Betriebsprüfung der Fall sein (OFD Niedersachsen vom 04.02.2014). Diese Ausnahme sollte zur Regel werden!

41

PROGRESSIONSVORBEHALT ÜBERPRÜFEN (§ 32b EStG)

Bestimmte Einnahmen wie das Krankengeld sind steuerfrei, gleichwohl erhöhen solche Einnahmen den Steuersatz. Dies nennt man Progressionsvorbehalt. Ziel der Regelung ist, dass Steuerzahler mit Erwerbseinkommen gegenüber Bürgern, die Sozialleistungen erhalten, nicht benachteiligt werden. Die geltenden Regelungen zum Progressionsvorbehalt sind für viele Steuerzahler jedoch nur schwer nachvollziehbar. Das hat sich insbesondere in der Co-

rona-Pandemie gezeigt, als viele Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld erhalten haben, das dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Daher sollte der Gesetzgeber einfachere Lösungsmöglichkeiten prüfen. Zumindest sollte zum besseren Verständnis aus den Berechnungen im Steuerbescheid hervorgehen, welche Zahlungen sich steuersatzerhöhend ausgewirkt haben.

42

HANDWERKERBONUS – BARGELDZAHLUNG ZULASSEN (§ 35a EStG)

Kosten für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen werden steuerlich berücksichtigt, wenn die Rechnung unbar bezahlt wurde. Ziel der Vorschrift: Schwarzarbeit soll bekämpft und Zahlungsströme deshalb dokumentiert werden. Viele Branchen, zum Beispiel Schlüsseldienste oder Monteure, verlangen aber eine Barzahlung. Daher sollte auch die Barzahlung mit entsprechendem Zahlungsvermerk auf der Rechnung vom Finanzamt akzeptiert werden. Dies ist eine unbürokratische Lösung für die Anerkennung von Handwerkerleistungen und haushaltsnahen Dienstleistungen.

43

ANRECHNUNG DER ERBSCHAFTSTEUER VEREINFACHEN (§ 35b EStG)

Die Anrechnungsvorschrift soll eine Doppelbelastung mit Erbschaftsteuer und Einkommensteuer vermeiden. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob eine einheitliche Lösung im Erbschaftsteuerrecht gefunden werden kann. Damit würde die Vorschrift im Einkommensteuerrecht überflüssig (sog. erbschaftsteuerrechtlicher Lösungsansatz).

44

BAGATELLENGRENZE BEI GESCHENKEN IM GESCHÄFTSVERKEHR (§ 37b EStG)

Für Geschenke im Geschäftsverkehr kann die Lohnsteuer pauschal abgerechnet werden. Keine Lohnsteuer fällt an, wenn der Geschenkwert 10 Euro nicht übersteigt. Damit sind bei Geschenken an Geschäftspartner, Kunden und eigene Mitarbeiter diverse Beträge zu berücksichtigen: Die genannte 10-Euro-Bagatellgrenze, die 35-Euro-Betriebsausgabengrenze nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG sowie die 60 Euro-Grenze für Arbeitnehmer (R 19.6 LStR). Wir schlagen zur Vereinfachung vor, für Geschenke stets einen einheitlichen Wert von 60 Euro anzusetzen.

45

BAUABZUGSTEUER
(§§ 48, 48a, 48b EStG)

Die Bauabzugsteuer wurde im Veranlagungszeitraum 2002 eingeführt, um Schwarzarbeit einzudämmen. Danach müssen Unternehmer, die eine Bauleistung ausführen lassen, 15 Prozent Bauabzugsteuer einbehalten. Von dieser Pflicht kann abgesehen werden, wenn eine sog. Freistellungsbescheinigung vorliegt. Ob diese Regelungen wirklich zur Eindämmung der Schwarzarbeit beigetragen hat, darf bezweifelt werden. Unbestritten ist hingegen der große Aufwand für Auftraggeber, Auftragnehmer und den Fiskus. Die Bauabzugsteuer sollte daher ersatzlos entfallen.

46

ÜBERMITTLUNG DER ANLAGE EÜR VEREINFACHEN
(§ 60 Abs. 4 EStDV)

Seit dem Veranlagungszeitraum 2017 müssen auch Kleinunternehmer ihre Einnahmenüberschussrechnung elektronisch an das Finanzamt übersenden. Dies gilt selbst dann, wenn der Steuerzahler nur eine kleine nebenberufliche Tätigkeit ausführt. Zuvor war es hingegen möglich, auf die elektronische Übermittlung der Anlage EÜR zu verzichten, wenn die Umsätze aus der selbstständigen/gewerblichen Tätigkeit unter der Kleinunternehmergrenze lagen (BMF-Schreiben vom 29.09.2016). Diese Möglichkeit sollte wiedereingeführt und an die neue Kleinunternehmergrenze von 22.000 Euro angepasst werden.

47

FREIBETRÄGE IM ERBSTG

Seit 2009 gelten unverändert die Freibeträge im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. Inflationsbedingt muss hier nachgebessert werden. Die Preise für Immobilien sind u. a. in den letzten Jahren in der Regel deutlich gestiegen. Daher sollten die Freibeträge an die steigenden Werte angepasst werden. Eine regelmäßige Überprüfung sollte daher stattfinden.

48

PAUSCHALBETRAG BEI KANTINENMAHLZEITEN NACH R 8 LSTR

Arbeitgeber können zusätzlich zum amtlichen Sachbezugswert bis zu 3,10 EUR steuer- und abgabenfrei hinzuschießen. Dieser Betrag gilt seit 2015 unverändert. Inflationsbedingt müsste dieser Betrag jedoch bei 3,70 Euro liegen.

49

BAGATELLGRENZEN SCHAFFEN

Die Kurzarbeit hat in der Pandemie vielen Tausend Betrieben geholfen und Millionen Beschäftigten den Arbeitsplatz gesichert. Doch auch nachträglich müssen eine Million Vorgänge abschließend geprüft werden. Bei Rückforderungen müssen Gehaltsabrechnungen und Meldungen an die Sozialversicherung geändert werden und das teilweise mehr als 2 Jahre rückwirkend. Das verursacht Aufwand. Daher sollten Bagatellgrenzen bei Rückforderungen und für die Rückrechnungen geregelt werden. Auch in anderen Bereichen gibt es Bagatellgrenzen, z. B. beim Bürgergeld. Diese sollten einheitlich in allen Rechtsbereichen angewendet werden.

50

**VERZICHT AUF UMSATZSTEUERERKLÄRUNG BEI PV-ANLAGEN
SOWIE VERZICHT AUF BETRIEBSERÖFFNUNG**

Trotz der Vereinfachungen im Rahmen der Umsatzsteuer für kleinere PV-Anlagen müssen noch Umsatzsteuererklärungen und die Anzeige zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit abgegeben werden, auch wenn die Kleinunternehmerregelung angewendet wird. Auf diese sollte verzichtet werden.

**Vorschläge 51 - 52:****Eigene Rechtsbereiche gehören in eigene Gesetze**

99 Paragraphen enthält das Einkommensteuergesetz. Darunter befinden sich auch Regelungen, die eigentlich gar nicht direkt mit der Besteuerung des Einkommens im Zusammenhang stehen. Wir regen an, eigenständige Rechtsbereiche auch in eigenständige Gesetze auszulagern. Dies verringert den Umfang des Einkommensteuergesetzes und hilft dem Steuerzahler, Vorschriften schneller zu finden.

51

EIGENES KINDERGELDGESETZ
(§§ 62 ff. EStG)

Die Vorschriften zur Auszahlung des Kindergeldes befinden sich im 10. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes. Beim Kindergeld handelt es sich jedoch nicht um Einkommen, sondern um eine Ausgleichsmaßnahme für Eltern, bei denen sich der steuerliche Kinderfreibetrag nicht auswirkt. Deshalb gehören die Regeln nicht in das Einkommensteuergesetz, sondern in ein eigenständiges Kindergeldgesetz.

52

EIGENES ALTERSVORSORGEZULAGENGESETZ
(§§ 79 ff. EStG)

Im 11. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes befinden sich umfangreiche Regelungen zur Altersvorsorgezulage. Diese könnten zur besseren Übersichtlichkeit in ein eigenständiges Altersvorsorgezulagengesetz überführt werden.



Vorschläge 53 – 59:

Bessere Abstimmung mit anderen Rechtsgebieten

Der Gesetzgeber sollte – soweit möglich und sinnvoll – steuerrechtliche Vorschriften mit Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten harmonisieren. Besonders viele Berührungspunkte weist das Steuerrecht mit dem Sozialversicherungsrecht auf, etwa wenn es um die Fälligkeit von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen geht. Berechnungsgrundlage und Fristen sind im Einkommensteuergesetz und Sozialgesetzbuch oft unterschiedlich. Dies verursacht doppelten Abrechnungsaufwand. Unternehmer leiden vor allem dann, wenn die Bilanzierungsregeln im Steuer- und Handelsrecht weit auseinanderliegen. Die bessere Abstimmung mit anderen Rechtsgebieten würde daher an vielen Stellen Abrechnungsvorgänge erleichtern.

53

GLEICHE MASSSTÄBE FÜR DIE BETRIEBLICHE ALTERSVORSORGE SETZEN
(§ 3 Nr. 63 EStG i.V.m. § 14 SGB IV)

Der Gesetzgeber fördert die betriebliche Altersvorsorge. Seit dem Jahr 2018 bleiben Beiträge bis zu 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung steuerfrei. Diese Regelung gilt jedoch nicht für die Sozialversicherung. Hier bleiben lediglich 4 Prozent beitragsfrei. Wir schlagen vor, die Regelungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht anzugleichen. Dies erleichtert die Abrechnung.

54

GLEICHBEHANDLUNG VON SONN-, FEIERTAGS- UND NACHTZUSCHLÄGEN
(§ 3b EStG)

Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit bleiben steuerfrei, wenn sie bestimmte Grenzen des Stundengrundlohns nicht übersteigen. Dabei ist der Stundengrundlohn auf 50 Euro gedeckelt. Im Sozialversicherungsrecht sind die Zuschläge hingegen nur bis zu einem Stundenlohn von höchstens 25 Euro die Stunde beitragsfrei (§ 1 Nr. 1 SvEV). Beide Grenzen sollten einheitlich bei 50 Euro liegen.

55

PHANTOMLOHN IM SOZIALVERSICHERUNGSRECHT ABSCHAFFEN
(§ 11 EStG)

Im Sozialversicherungsrecht werden mitunter auch Beiträge auf Arbeitsentgelt erhoben, das dem Arbeitnehmer gar nicht zugeflossen ist. Etwa, wenn ihm tarifvertraglich ein höheres Gehalt zustünde. Im Einkommensteuerrecht gilt hingegen das Zuflussprinzip. Das bedeutet, ein Entgelt wird erst dann besteuert, wenn es tatsächlich gezahlt wurde. Dieses Prinzip sollte auch im Sozialversicherungsrecht gelten.

56

FÄLLIGKEITSTERMINE FÜR LOHNSTEUER UND SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE ANGLEICHEN
(§§ 37, 38 EStG und 23 SGB IV)

Gegenwärtig sind die Beiträge zur Sozialversicherung am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Die Lohnsteuer muss hingegen erst am 10. Tag des Folgemonats angemeldet werden. Die unterschiedlichen Termine erschweren Unternehmen die Lohn-

abrechnung und führen zu doppeltem Buchungsaufwand. Deshalb sollte der 10. des Folgemonats für beide Rechtsgebiete Maßstab sein.

57

**PAUSCHALIERUNG VON SACHZUWENDUNGEN IM
STEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT**
(§ 37b EStG und § 1 Nr. 14 SvEV)

Für Geschenke an Geschäftsfreunde und deren Mitarbeiter kann der schenkende Unternehmer die Lohnsteuer pauschal abrechnen. Grundsätzlich ist pauschal besteuertes Lohn auch sozialversicherungsfrei. Diese Befreiung gilt aber nicht bei allen Geschenken (§ 1 Nr. 14 SvEV). Die komplizierte Unterscheidung sollte aufgegeben werden.

58

**ELEKTROMOBILITÄT – BESSERE ABSTIMMUNG VON
EINKOMMENSTEUER- UND UMSATZSTEUERGESETZ**
(§ 3 Nr. 46 EStG, § 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG i.V.m. UStG)

Der Gesetzgeber möchte die Elektromobilität auch steuerlich fördern und begünstigt daher im Einkommensteuergesetz z. B. das Aufladen von Elektrofahrzeugen oder die steuerfreie Überlassung von Fahrrädern an Mitarbeiter. Dies gilt allerdings nicht bei der Umsatzsteuer. Hier führt die im Einkommensteuerrecht begünstigte Leistung zu einer umsatzsteuerpflichtigen Leistung des Arbeitgebers. Die unterschiedliche Behandlung desselben Sachverhaltes im Einkommen- und im Umsatzsteuerrecht führt zu unnötiger Bürokratie. Deshalb sollten Erleichterungen im Einkommensteuergesetz auch im Umsatzsteuergesetz nachvollzogen werden. Zudem sollten die Pauschalen für die Erstattung der Aufwendungen der Arbeitnehmer für den Strom zum Aufladen von Dienstwagen regelmäßig angepasst werden. Die letzte Anpassung fand im Jahr 2020 statt. Seitdem haben sich die Preise deutlich verändert. Der maximale Pauschbetrag von 70 Euro monatlich ist nicht mehr ausreichend.

59

**UNTERSCHIEDLICHER ZINSSATZ BEI
PENSIONSRÜCKSTELLUNGEN IM HGB UND ESTG**
(§ 253 Abs. 2 HGB und § 6a Abs. 3 EStG)

Unternehmen müssen für zugesagte Pensionen immer höhere Rückstellungen bilden, um die Zusage zu erfüllen. Die Bewertung dieser Rückstellung erfolgt im Handelsrecht gemäß § 253 HGB mit einem Zinssatz von aktuell rund 2 Prozent. Im Steuerrecht besteht hingegen

seit dem Jahr 1981 ein fixer Zinssatz von 6 Prozent. Durch die unterschiedlichen Zinssätze fallen Handels- und Steuerbilanz auseinander. Der Gesetzgeber sollte sich um eine Lösung des Problems bemühen, beispielsweise durch eine Annäherung der beiden Zinssätze.

UMSATZSTEUER

Auch im Umsatzsteuerrecht gibt es Bereiche, die einer Vereinfachung bedürfen. Davon profitieren alle Unternehmen. Insbesondere für Start-ups, die oft nicht steuerlich beraten sind, erleichtert der Gesetzgeber den Weg zum erfolgreichen eigenen Geschäft, wenn Steuerregeln klar und einfach anwendbar sind.



Vorschläge 60 - 62:
Bürokratische Regelungen überarbeiten

Vorschriften, die den Steuerzahlern unnötig Aufwand bereiten, sollten besser strukturiert werden (siehe zur Einkommensteuer die Vorschläge 27 und 28). Wo wir Nachbesserungsbedarf sehen, zeigen die folgenden Vorschläge.

60

NEUSTRUKTURIERUNG UNÜBERSICHTLICHER VORSCHRIFTEN (§ 4 UStG)

In § 4 UStG sind die Lieferungen und Leistungen aufgeführt, die umsatzsteuerfrei bleiben. Dazu zählen beispielsweise ärztliche Heilbehandlungen oder eine ehrenamtliche Tätigkeit. Insgesamt enthält die Vorschrift 29 Unterpunkte, die wiederum untergliedert sind. Dies erschwert das Auffinden von Befreiungstatbeständen. Die Vorschrift sollte daher, beispielsweise durch Zwischenüberschriften, klarer strukturiert werden.

61

KATALOG DER ERMÄSSIGTEN UMSATZSTEUERSÄTZE ÜBERPRÜFEN (§ 12 UStG)

Der Umsatzsteuersatz liegt in Deutschland grundsätzlich bei 19 Prozent. Einige Dienstleistungen und Waren dürfen mit einem Steuersatz von 7 Prozent ermäßigt besteuert werden. Dies ist in § 12 Abs. 2 UStG und in der Anlage 2 zum UStG aufgeführt. Die umfangreiche Liste der ermäßigt zu steuernden Umsätze sollte überarbeitet und auf lebensnotwendige Waren begrenzt bzw. um lebensnotwendige Güter ergänzt werden. Damit werden streitanfällige Abgrenzungen vermieden.

62

BETRIEBSVERANSTALTUNGEN – UNTERSCHIEDLICHE REGELN IM EINKOMMENSTEUERRECHT UND UMSATZSTEUERRECHT AUFGEBEN

Zuwendungen des Arbeitsgebers an seine Mitarbeiter im Rahmen einer Betriebsveranstaltung bleiben bis zu einem Freibetrag von 110 Euro lohnsteuer- und sozialabgabenfrei. Wird der Betrag überschritten, unterliegt nur noch der überschießende Teil der Besteuerung. Dies gilt jedoch nicht für die Umsatzsteuer. Das heißt, wird der Freibetrag von 110 Euro pro Mitarbeiter überschritten, entfällt für den kompletten Betrag der Vorsteuerabzug. Wir schlagen vor, das Umsatzsteuerrecht an das Lohnsteuerrecht anzupassen, denn die unterschiedlichen Rechenwege bereiten unnötig Bürokratie. Nach unserem Vorschlag würde in beiden Rechtsgebieten ein Freibetrag von 110 Euro gelten.



Vorschläge 63 – 65:
[Grenz- und Schwellenwerte aktualisieren](#)

Ähnlich wie im Einkommensteuerrecht enthält auch das Umsatzsteuergesetz zahlreiche Grenzbeträge. Daran knüpfen steuerliche Pflichten an, beispielsweise die Abgabe von Steuervoranmeldungen. Deshalb müssen die Werte regelmäßig überprüft werden, ob sie noch den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprechen. Wir sehen hier Änderungsbedarf, um Unternehmer von unnötiger Bürokratie zu befreien!

(Für den schnellen Überblick steht am Ende der Broschüre eine tabellarische Übersicht zur Verfügung.)

63

SCHWELLENWERTE ZUR ABGABE DER UMSATZSTEUER-VORANMELDUNG (§ 18 Abs. 2 UStG)

Umsatzsteuervoranmeldungen dürfen vierteljährlich abgegeben werden, wenn die Umsatzsteuer im vorangegangenen Jahr nicht mehr als 7.500 Euro betrug. Auf eine Abgabe der Voranmeldung kann sogar ganz verzichtet werden, wenn die Vorjahressteuer nicht mehr als 1.000 Euro betrug. Aufgrund des Bürokratieentlastungsgesetzes III gilt ab dem Jahr 2021 eine Erleichterung für Existenzgründer, die Schwellenwerte selbst sind aber seit dem Jahr 2009 unverändert und bedürfen daher einer Anpassung. Nach dem Verbraucherpreisindex ergeben sich Beträge von 8.500 Euro bzw. 1.200 Euro.

64

VERSTEUERUNG ERST BEI ZAHLUNG (§ 20 Nr. 1 UStG i. V. m. Art. 66 und Art. 167a MwStSyStR)

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer des Unternehmers im Zeitpunkt der Rechnungsstellung an den Kunden fällig (sog. Soll-Versteuerung). Bei der Ist-Versteuerung wird die Umsatzsteuer hingegen erst fällig, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt. Sie kann jedoch nur genutzt werden, wenn der Gesamtumsatz im Vorjahr nicht mehr als 600.000 Euro betrug. Allerdings erlaubt das EU-Recht ein deutlich höheres Maß von 2 Millionen Euro. Diese Möglichkeit sollte genutzt werden, sodass wesentlich mehr Unternehmer von der Vereinfachungsregel profitieren.

65

DIFFERENZBESTEUERUNG BEI GEBRAUCHTWAREN (§ 25a Abs. 4 UStG)

Die Differenzbesteuerung gilt beim Verkauf von gebrauchten Waren, beispielsweise beim Antik- oder Gebrauchtwagenhandel. Damit soll vermieden werden, dass beim Wiederverkauf von gebrauchten Gegenständen nochmals in voller Höhe Umsatzsteuer berechnet wird. Beim Verkauf vieler kleiner Gegenstände braucht der Unternehmer die Differenz nicht bei jedem Einzelgegenstand ermitteln, sondern der Einfachheit halber nur die Gesamtdifferenz. Voraussetzung: der Einkaufspreis je Gegenstand übersteigt den Betrag von 500 Euro nicht.

Dieser Wert gilt seit dem Jahr 1995 und sollte preisbereinigt auf 750 Euro steigen. Dies verringert beispielsweise für viele Briefmarken-, Münz- und Kunsthändler den Rechenaufwand.

ABGABENORDNUNG

Die Abgabenordnung ist das „Grundgesetz“ des Steuerrechts. Sie gilt für alle Steuerarten und enthält die wichtigsten Regeln für die Durchführung des Besteuerungsverfahrens, beispielsweise Angaben zu Einspruchsfristen oder zur Bekanntgabe von Steuerbescheiden. Deshalb ist die Abgabenordnung nicht nur ein Gesetz für Steuerexperten, sondern sie hat direkte Auswirkung auf Bürger und Unternehmer. Die Regeln und Bescheide sollten daher gut und leicht verständlich sein! Die Praxis sieht hingegen anders aus. Hier sehen wir Nachbesserungs- und Vereinfachungsbedarf!



Vorschläge 66 - 69:

Den Steuerbescheid soll jeder verstehen

Seinen Steuerbescheid sollte jeder Steuerzahler verstehen. Darum müssen Abfragen, Erklärungen und Hinweise leicht nachvollziehbar sein. Aus unserer Sicht zählt dazu auch, dass Berechnungen transparenter dargelegt werden und der Bescheid optisch besser aufbereitet wird. Im Einzelnen:

66

BESSERTES AUSKUNFTSRECHT FÜR STEUERZÄHLER

Seit dem Veranlagungszeitraum 2014 können Daten, die Kranken- und Rentenversicherer oder der Arbeitgeber an das Finanzamt melden, eingesehen werden. Darüber hinaus speichert das Finanzamt aber auch weitere Angaben, von denen der Steuerzahler und sein steuerlicher Berater gegebenenfalls nichts wissen. Dieses unterschiedliche Wissensniveau macht die Kommunikation zwischen Steuerzahlern und Behörden mitunter kompliziert. Zur Verbesserung und Vereinfachung des Verfahrens sollte den Bürgern und Unternehmern daher ein jährliches Akteneinsichtsrecht zustehen, darüber hinaus bei erforderlichen Anlässen.

67

EINFACHE GESETZES- UND BESCHEIDSPRACHE

Die Gesetzestexte entsprechen in weiten Teilen nicht mehr dem üblichen Sprachgebrauch. Viele Bürger und Unternehmer können daher nicht erkennen, was sich hinter den Begriffen verbirgt. Dies führt bei den Steuerzahlern oft zu Unsicherheiten, erhöhten Nachfragen oder verursacht unnötige Einspruchsverfahren. Dies kann durch eine einfachere Sprache in den Gesetzen und den Bescheiden vermieden werden. So kann beispielsweise statt des Begriffs „Anhörung“ das Wort „Stellungnahme“ genutzt werden, weil viele den Begriff „Anhörung“ nur mit einer mündlichen Äußerung gleichsetzen oder gar mit einer strafrechtlichen Intention (Verhör) versehen. Zeitnah sollten daher die Vorschriften aktualisiert werden, mit denen die Steuerzahler häufig in Kontakt kommen, etwa weil die Begriffe im Steuerbescheid verwandt werden. Hier sollten dann die verständlicheren Begriffe benutzt und aus Gründen der Rechtssicherheit gegebenenfalls die jeweilige Gesetzesangabe in Klammern ergänzt werden.

Dazu einige Verbesserungsvorschläge:

BISHERIGE REGELUNG	VORSCHLAG
Anhörung (§ 91 AO)	Stellungnahme
Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO)	Eine spätere Überprüfung des Steuerbescheides ist möglich.
Vorläufige Steuerfestsetzung (§ 165 AO)	In diesen Punkten kann der Steuerbescheid später noch geändert werden.
Fälligkeit (220 AO)	Zahlungszeitpunkt
zur Niederschrift (§§ 151, 290, 291, 357 AO u.a.)	zu Protokoll
Statthaftigkeit des Einspruchs (§ 347 AO)	Möglichkeit des Einspruchs
Ruhen des Verfahrens (§ 363 AO)	Abwarten wichtiger Gerichtsentscheidungen
Erörterung des Sach- und Rechtsstands (§ 364a AO)	Klärung des Sachverhaltes und der Rechtslage

68

BESSERE ERLÄUTERUNG IN DEN STEUERBESCHEIDEN

Nicht nur Gesetze und Bescheide sind für den Steuerzahler oft schwer nachvollziehbar, auch die Erläuterungen in den Steuerbescheiden bereiten Schwierigkeiten. Deshalb sollte größere Sorgfalt auf die Formulierung der Erläuterungen in den Steuerbescheiden gelegt werden. Dieser Teil des Bescheides ist für viele Steuerzahler von erheblicher Bedeutung, weil er dort Abweichungen von den eigenen Angaben nachvollziehen kann. Fehlende oder gar rechtstechnische Ausführungen helfen den Betroffenen hier nicht weiter. Wird von seinem Antrag abgewichen, so sollte dies im Steuerbescheid beispielsweise mit dem Hinweis „Achtung Abweichung“ gekennzeichnet werden. Insgesamt wäre auch die bessere optische Aufbereitung der Steuerbescheide wünschenswert. Der lange Fließtext in sehr kleiner Schrift erschwert die Lesbarkeit und damit die Verständlichkeit des Bescheides. Die Erläuterungen sollten deshalb deutlich besser strukturiert und sprachlich vereinfacht werden.

69

ZINSEN IN DER ABGABENORDNUNG VEREINHEITLICHEN AUF 1,8 PROZENT
(§ 238 AO)

Die Höhe und Berechnung der Zinsen sollten einheitlich bei 1,8 Prozent liegen. Angepasst wurden nur die Nachzahlungs- und Erstattungszinsen. Aussetzungs- und Stundungszinsen blieben dagegen gesetzlich bei 6 Prozent. Gerade für steuerliche Laien ist die Unterscheidung nicht nachzuvollziehen. Vereinfachend sollte ein einheitlicher Zinssatz im Steuerrecht gelten.



Vorschläge 70 – 72:
Bürokratie abbauen

Unternehmer müssen akkurat Bücher führen, so schreibt es die Abgabenordnung vor. Dies ist wichtig und richtig, um die Buchhaltung überprüfen zu können. Überzogen sollten die Anforderungen jedoch nicht sein.

70

BONAUSGABEPFLICHT ABSCHAFFEN
(§ 146a Abs. 2 AO)

Seit dem Jahr 2020 gilt für Unternehmen, die in ihrem Geschäft eine elektronische Registrierkasse einsetzen, die sog. Bonausgabepflicht, die vorschreibt, jedem Kunden einen Kassenbeleg zu geben. Damit soll Betrug bekämpft werden. Allerdings können moderne Registrierkassen jeden Geschäftsvorfall auch dann unwiderruflich aufzeichnen, wenn kein Kassenbeleg ausgedruckt wird. Die Bonausgabepflicht ist daher weder ökonomisch noch ökologisch geboten. Für viele Händler wäre der Verzicht auf die Belegausgabe eine echte Vereinfachung, weil sie dadurch Abfall, Kosten und Zeit sparen würden.

71

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN VERKÜRZEN
(§ 147 Abs. 3 AO)

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt die Aufbewahrungsfrist für Unternehmensdokumente zehn Jahre. Aus diesem Grund sind viele Betriebe gezwungen, Platz für die Archivierung vorzuhalten oder zusätzlichen Lagerraum anzumieten. Doch die lange Aufbewahrungsfrist ist unnötig, denn eine Betriebsprüfung soll z. B. innerhalb von sieben Jahren abgeschlossen sein oder zumindest begonnen haben. Kürzere Aufbewahrungsfristen würden den Aufbewahrungs- und Speicheraufwand deutlich verringern.

72

NULLSTEUERBESCHEIDE ZUKÜNFTIG VERMEIDEN

Wegen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde eine Neuberechnung der Zinsen erforderlich. Rückwirkend ab 1. Januar 2019 wurden daher in allen offenen Steuerfällen die Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen mit einem Zinssatz von 1,8 Prozent pro Jahr neu berechnet. Zahlreiche Bescheide wurden mit 0 Euro Erstattung oder Nachzahlung versendet. Dies führt auf allen Seiten zu hohem Aufwand. zukünftig sollte daher hier optimiert werden. Denn der bürokratische Aufwand für Nullsteuerbescheide ist enorm. Hier muss ein anderer Weg gefunden werden.

GEWERBESTEUER

Die Gewerbesteuer belastet Unternehmen nicht nur finanziell, sie ist auch mit hohem Aufwand für die Unternehmen verbunden. Das wissenschaftliche Institut des Bundes der Steuerzahler – das Deutsche Steuerzahlerinstitut (DSi) – hat daher bereits in der DSI-Schrift 1 „Bausteine für eine Reform des Steuersystems“ vorgeschlagen, die Gewerbesteuer durch eine Erhöhung der kommunalen Beteiligung an der Umsatzsteuer und ein Hebesatzrecht am Gemeindeanteil der Einkommensteuer zu ersetzen. Da dieser Vorschlag bislang von der Politik nicht aufgegriffen wurde, sollten zumindest die geltenden Regelungen zielgenau angewendet werden.

73

FREIBETRAG BEI DER GEWERBESTEUER ANPASSEN (§ 11 Abs. 1 GewStG)

Bei der Festsetzung der Gewerbesteuer wird natürlichen Personen und Personengesellschaften ein Freibetrag gewährt. Dieser beträgt seit dem Jahr 2002 unverändert 24.500 Euro. Damit will der Gesetzgeber einen fiktiven Unternehmerlohn berücksichtigen und so die natürlichen Personen und Personengesellschaften mit Kapitalgesellschaften gleichstellen, die ihren Gewinn um die Geschäftsführergehälter mindern können. Der Betrag von 24.500 Euro im Jahr dürfte diesem Ansinnen nicht gerecht werden, da viele Geschäftsführer deutlich höhere Gehälter erzielen. Zudem verweist das Steuerrecht in § 202 Abs. 1 Nr. 2d BewG auf eine andere Richtgröße beim Unternehmerlohn. Hier sollte das Gewerbesteuergesetz an das Bewertungsgesetz angeglichen werden, mindestens der Betrag aber auf 30.000 Euro erhöht werden. Ein weiterer Vorteil: Für viele Gewerbetreibende vereinfacht sich durch einen höheren Freibetrag das Besteuerungsverfahren, weil beispielsweise keine Vorauszahlungen mehr anfallen.

74

WEGFALL GEWERBESTEUERERKLÄRUNG BEI KLEINEREN UNTERNEHMEN

Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind von der Gewerbesteuer befreit, wenn der Gewerbeertrag weniger als 24.500 Euro beträgt. Eine Gewerbesteuererklärung ist dennoch abzugeben. Es sollte in den Fällen mit geringem Gewinn bzw. Gewerbeertrag auf eine Gewerbesteuererklärung verzichtet werden.

GRUNDERWERBSTEUER

Die Grunderwerbsteuer ist und bleibt ein Streitthema: Für die Bundesländer ist sie eine lukrative Einnahmequelle und für Immobilienkäufer ein Kostentreiber. Weil sowohl Grundstückspreise als auch die Steuersätze stetig steigen, verteuert sich der Immobilienerwerb durch die Steuer deutlich. Dies steht aber dem Ziel der Politik, möglichst eine Immobilie zur Altersvorsorge zu erwerben, entgegen. Deshalb schlägt der Bund der Steuerzahler vor, hohe Freibeträge – zumindest für den Ersterwerb – einzuführen. Bislang hat die Politik diesen Vorschlag aber nicht aufgegriffen. Zumindest sollte aber das geltende Recht aktualisiert werden, wie unser Vereinfachungsvorschlag 68 zeigt.

75

BAGATELLENDE BEI DER GRUNDERWERBSTEUER (§ 3 Nr. 1 GrEStG)

Beträgt der Kaufpreis des Grundstücks nicht mehr als 2.500 Euro, unterliegt der Vorgang nicht der Grunderwerbsteuer. Dabei ist zu beachten, dass es sich hier um eine Freigrenze handelt. Das heißt, wird der Betrag von 2.500 Euro nur um einen Cent überschritten, wird der gesamte Vorgang steuerpflichtig. In der Praxis wird die Regelung vor allem bei Garagen, Gärten oder Käufen zur Begradigung von Grundstücksgrenzen oder Beseitigung von Überbauten relevant. Auch bei diesen Vorgängen gab es in den zurückliegenden Jahren eine Wertsteigerung, sodass der Betrag aktualisiert werden sollte. Immerhin steht er seit 1983 im Gesetz. Eine Verdopplung auf 5.000 Euro wäre daher angebracht. Zudem sollte aus der Freigrenze ein Freibetrag werden, sodass die Prüfung und Einhaltung des Grenzbetrages entfällt.

76

FREIBETRÄGE BEI DER GRUNDERWERBSTEUER FÜR DEN EIGENHEIMKAUF

Ein Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer für Ersterwerber von Wohneigentum kann dem Problem des oftmals zu geringen Eigenkapitals für den Immobilienerwerb entgegenwirken. Denn die derzeit hohen Haushaltskosten verhindern einen Kapitalaufbau bei Familien. Daher sollte beim Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum ein Freibetrag bei der Grunderwerbsteuer in Höhe von 250.000 Euro pro Erwachsenen und 150.000 Euro pro Kind eingeführt werden.

BAGATELLSTEUERN

Noch immer existieren in Deutschland zahlreiche Bagatellsteuern, die das Steuerrecht verkomplizieren, mit diversen Mängeln behaftet sind und im Vergleich zu den Erhebungskosten keine bedeutenden Einnahmen bringen.

77

BAGATELLSTEUERN ABSCHAFFEN

Auf Steuern, die dem Staat nur wenig Einnahmen bringen, den Steuerzahlern aber viel Bürokratie bereiten, sollte verzichtet werden. Häufig stehen hier Einnahmen und Ausgaben in keinem Verhältnis. Dies betrifft beispielsweise auf Bundesebene die Kaffeesteuer. Auf Länderebene sind die Feuerschutzsteuer und die Spielbankabgabe entbehrlich. Ebenfalls sollte auf die Erhebung von kommunalen Bagatellsteuern verzichtet werden. Hier sind insbesondere die Vergnügung-, Betten-, Hunde- und Zweitwohnungsteuer zu nennen.

Erfolge: Das haben wir schon erreicht!

Unsere Vorschläge zur Steuervereinfachung zeigen Wirkung! Im April 2014 haben wir unsere Empfehlungen zur Vereinfachung des Steuerrechts erstmals kompakt in einer Broschüre veröffentlicht. Inzwischen können wir beachtliche Erfolge vorweisen: Mehrere überholte Paragraphen wurden im Einkommensteuerrecht gestrichen und damit das Gesetz von überflüssigen Regelungen befreit. Einige Vorschriften wurden überarbeitet und Beträge auf ein zeitgemäßes Niveau angehoben.

AUFGEHOBEN:

Rund zehn Seiten Regelwerk überflüssiger Vorschriften hat der Gesetzgeber seit Veröffentlichung unserer ersten Auflage im Einkommensteuergesetz gestrichen – Vorschriften, die bereits seit Jahren keinen Anwendungsbereich mehr hatten. Dabei handelte es sich um Paragraphen zur Abschreibung von Gebäuden und ausgelaufene Fördertatbestände für Wohnungen (§ 7b, c, d, f und k EStG, § 10h und § 10i EStG). Die überholte Vorschrift zur Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz wurde genauso gestrichen (§ 3 Nr. 2a EStG) wie eine Sonderregelung zur Freistellung des Kinderexistenzminimums in den Veranlagungsjahren 1983 bis 1995 (§ 53 EStG).

ANGEPASST:

Wie vom Bund der Steuerzahler vorgeschlagen, hat der Gesetzgeber inzwischen einige Beträge aktualisiert, dies war zum Teil seit Jahrzehnten nicht erfolgt! Davon profitieren Familien, aber auch Betriebe.



ALLGEMEIN

Steuerzahler haben mehr Zeit für die Steuererklärung: Wer seine Einkommensteuererklärung ohne einen steuerlichen Berater abgibt, hat bis zum 31. Juli des Folgejahres Zeit. Das gilt für die Erklärungen, die sich auf das Jahr 2018 und später beziehen. Früher galt der 31. Mai als Abgabestichtag. Auch für steuerlich beratene Steuerzahler verlängert sich die Abgabefrist um zwei Monate auf Ende Februar des Zweitfolgejahres (§ 149 AO).



FAMILIEN

- Seit dem Jahr 2021 gelten für Menschen mit Handicap höhere Behinderten-Pauschbeträge (§ 33b Abs. 3 EStG). Diese stammten zuvor aus dem Jahr 1975 und passten nicht mehr zu den Regelungen im Sozialrecht. Für den Bund der Steuerzahler war eine Anpassung nach mehr als 40 Jahren daher absolut erforderlich.
- Eltern von volljährigen Kindern, die eine Ausbildung absolvieren und nicht mehr bei den Eltern wohnen, gewähret der Gesetzgeber einen Ausbildungsfreibetrag in Höhe von 924 Euro pro Jahr. Dieser Wert galt seit dem Jahr 2002. Mit dem Veranlagungszeitraum 2023 wurde dieser auf 1.200 Euro im Kalenderjahr angehoben (§ 33a Abs. 2 EStG).
- Ebenfalls ein Muss: die regelmäßige Anpassung der Pauschbeträge für pflegende Angehörige (§ 33b Abs. 6 EStG). Auch für sie gelten ab dem Jahr 2021 höhere Pauschalen. Die früheren Beträge stammten noch aus dem Jahr 1990.
- Die besondere Lebenssituation von Alleinerziehenden soll mit einem Entlastungsbetrag berücksichtigt werden. Seit dem Veranlagungsjahr 2020 werden 4.008 Euro anerkannt, zuvor galt seit dem Jahr 2015 ein Betrag von 1.908 Euro (§ 24b EStG). Seit 2023 werden 4.260 Euro anerkannt.

- Das Ehrenamt ist eine gute Sache und wird deshalb vom Gesetzgeber gefördert. Ab dem Veranlagungsjahr 2021 bleiben für ehrenamtlich tätige Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer 3.000 Euro im Jahr steuerfrei erhalten. Für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten etwa in einem Sportverein können bis zu 840 Euro im Jahr steuerunbelastet bleiben (§ 3 Nr. 26 und 26b EStG). Eine Steigerung gegenüber den Beträgen aus dem Jahr 2013, die bei 2.400 Euro und 720 Euro lagen.
- Einige Bundesländer boten Senioren seit dem Jahr 2019 ein vereinfachtes Formular für die Einkommensteuererklärung an. Dafür hatte sich der Verband lange eingesetzt. Seit dem Jahr 2020 konnte auf dem erfolgreichen Projekt aufgebaut werden und ist nun für alle Senioren zugänglich.



ARBEITNEHMER/SELBSTÄNDIGE/GEWERBETREIBENDE

- Beruflich veranlasste Kosten, sogenannte Werbungskosten, können seit 2022 in Höhe von 1.200 Euro steuerlich geltend gemacht werden. Mit dem Veranlagungsjahr 2023 steigt der Arbeitnehmer-Pauschbetrag auf 1.230 Euro (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG).
- Die Abzugsfähigkeit der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer wurden mit dem VZ 2023 angepasst. Arbeitnehmer, Selbstständige sowie Gewerbetreibende, die ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, müssen keine individuellen Aufwendungen mehr ermitteln. Anstelle des Abzugs der tatsächlichen nachgewiesenen Aufwendungen ist ein pauschaler Abzug in Höhe von 1.260 Euro möglich (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und § 6c EStG).
- Ab dem Veranlagungsjahr 2023 können Steuerzahler nun dauerhaft die Homeoffice-Pauschale geltend machen. Diese wurde auf 6 Euro pro Tag erhöht und ist begrenzt auf nun 1.260 Euro im Jahr, das entspricht somit 210 Tage (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b und § 6c EStG).
- Für den Betrieb von Photovoltaikanlagen wurden die steuerlichen und bürokratischen Hürden bei der Installation und dem Betrieb abgebaut. Daher gilt seit 2022 eine Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen aus dem Betrieb von Photovoltaikanlagen bis zu einer Bruttonennleistung von 30 kW auf Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien bzw. 15

kW je Wohn- und Gewerbeeinheit bei übrigen, überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Sowie ein Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten PV-Anlagen (§ 12 Abs. 3 UStG) Zudem müssen Betreiber von kleinen PV-Anlagen keine Anzeige mehr an das Finanzamt zur Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit abgeben.

- Die Betriebsausgabenpauschalen für hauptberufliche selbständige schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit oder aus wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie aus nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit wurden nach oben ab 2023 angepasst. Das erleichtert den Berechtigten die Erstellung der Einkommensteuererklärung. Das gilt auch für Personen, die in der Kindertagespflege selbständig tätig sind.



BETRIEBE UND UNTERNEHMER

- Gut 50 Jahre lang (1965 bis Ende 2017) galten Wirtschaftsgüter bis einschließlich 410 Euro als geringwertig, sodass sie direkt im Anschaffungs- oder Herstellungsjahr abgeschrieben werden konnten. Seit Januar 2018 gilt ein deutlich höherer Betrag von 800 Euro, sodass in vielen Fällen langjährige Aufzeichnungspflichten entfallen (§ 6 Abs. 2 EStG) Für Computerhardware und Zubehör (Drucker, Scanner, etc.) sowie Software wurde eine Sofortabschreibung eingeführt. Für Geräte, die ab dem 1. Januar 2021 gekauft wurden, können die Ausgaben immerhin direkt als Werbungskosten oder Betriebsausgaben im Anschaffungsjahr abgezogen werden.
- Die betriebliche Altersvorsorge wurde zum 1. Januar 2018 gestärkt: Arbeitgeber können Beiträge zugunsten ihrer Arbeitnehmer in einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung steuerfrei einzahlen. Die Förderung war allerdings auf 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung begrenzt. Diese Grenze galt seit dem Jahr 2002. Wir forderten daher erfolgreich die Verdoppelung auf 8 Prozent (§ 3 Nr. 63 EStG). Nun setzt sich der Verband dafür ein, dass dieser Betrag entsprechend sozialversicherungsfrei bleibt.

- Einen Erfolg konnten wir bei der Freigrenze für Betriebsveranstaltungen erzielen. Seit dem Jahr 1993 konnten Arbeitgeber 110 Euro je Veranstaltung und Mitarbeiter ausgeben, ohne dass Lohnsteuer anfiel. Ab dem 1. Januar 2015 handelt es sich um einen echten Freibetrag, sodass nur das versteuert werden muss, was den Betrag von 110 Euro übersteigt.
- Nicht zu vergessen: Seit dem Veranlagungszeitraum 2015 bleiben Aufmerksamkeiten an Mitarbeiter bis zu 60 Euro steuerfrei. Ein Plus von 20 Euro! Bisher konnten lediglich Aufmerksamkeiten bis zu 40 Euro lohnsteuerfrei an die Arbeitnehmer verschenkt werden.
- Einen wichtigen Punkt für Unternehmer konnten wir im Bilanzrecht durchsetzen: Bei den Herstellungskosten brauchen Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs nicht bei der Berechnung von Herstellungskosten berücksichtigt werden. Ursprünglich waren diese Kosten im Steuerrecht – anders als im Handelsrecht – zwingend zu aktivieren. Die Neuregelung harmonisiert nun beide Rechtsgebiete und verringert so den Aufwand für Unternehmer (§ 6 Abs. 1 Nr. 1b EStG und § 255 Abs. 2 HGB).
- Stark gemacht haben wir uns auch für geringfügig Beschäftigte: Bei kurzzeitig Beschäftigten – etwa Saisonkräften – kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer mit einem Pauschalsatz von 25 Prozent berechnen und so die individuelle Lohnabrechnung sparen. Diese Pauschalierung war von 1999 bis Ende 2019 aber nur möglich, wenn der Stundenlohn maximal 12 Euro die Stunde betrug und der durchschnittliche Tageslohn 72 Euro nicht überschritt. Eine Regelung, die nicht mit dem Mindestlohngesetz zusammenpasste. Seit dem Jahr 2020 gilt ein durchschnittlicher Stundenlohn von 15 Euro und ein Tageslohn von 120 Euro (§ 40a EStG).
- Auch unser Einsatz für Existenzgründer hat sich gelohnt: Ab dem Jahr 2021 müssen Unternehmensgründer ihre Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht mehr monatlich abgeben. Zwar ist die Änderung zunächst bis 2026 befristet, dennoch spart sie für den Gründer den monatlichen Steueraufwand (§ 18 Abs. 2 S. 4 UStG).
- Wer als Kleinunternehmer tätig ist, muss in seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen und auch keine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben. Von 2003 bis Ende 2019 galt dies, wenn der Jahresumsatz die Grenze von 17.500 Euro nicht überstieg. Ab dem Jahr

2020 stehen 22.000 Euro im Gesetz! Der Vorteil: Mehr Unternehmer können die Vereinfachungsregel nutzen (§ 19 Abs. 1 UStG).

- Zum 1. Januar 2022 wurde die Sachbezugsfreigrenze von bisher 44 Euro monatlich auf 50 Euro angehoben. Die Freigrenze gilt für Sachzuwendungen, z. B. Gutscheine, die monatlich an Arbeitnehmer überlassen werden. Bis zur Freigrenze können die Zuwendungen steuerfrei behandelt werden.

Tabellenteil

Unsere Vorschläge zu veralteten Frei- und Grenzbeträgen sowie Pauschalen im Überblick (die Übersicht enthält nur die Vorschläge, bei denen eine Aktualisierung aufgrund gestiegener Verbraucherpreise erforderlich ist):

Regelung	nicht mehr angepasst seit dem VZ	aktueller Betrag	Vorschlag des BdSt
EINKOMMENSTEUER			
Freibetrag für Betreuungsleistungen (§ 3 Nr. 34a EStG)	2015	600 Euro pro Jahr	Anpassung auf 650 Euro pro Jahr
Auslagenersatz für Telefonkosten (§ 3 Nr. 50 EStG, R 3.50 LStR):	2002	20 % der Kosten, maximal 20 Euro im Monat	50 % der Kosten, maximal 35 Euro im Monat.
Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen (§ 4 Abs. 4a EStG)	2001	Bagatellgrenze bei 2.050 Euro pro Jahr	Preisbereinigte Anhebung der Grenze auf 2.700 Euro pro Jahr
Aufwendungen für Geschenke an Kunden und Geschäftspartner (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG)	2004	35 Euro pro Jahr	Anhebung des Betrags auf 60 Euro pro Geschenk . Damit würde für Geschenke an Kunden und Arbeitnehmer der gleiche Betrag gelten.

Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs.1 Nr. 1a EStG)	2004	15 Prozent innerhalb von 3 Jahren	30 Prozent innerhalb von 2 Jahren: Abgrenzungsstreitigkeiten zwischen Erhaltungskosten und Herstellungskosten entfallen.
Geringwertige Wirtschaftsgüter (§ 6 Abs. 2 und Abs. 2a EStG)	2018	800 Euro je Wirtschaftsgut	Anpassung der Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter auf mindestens 1.200 Euro je Wirtschaftsgut und Abschaffung der Poolregelung.
Sachbezugsgrenze (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG)	2022	50 Euro/ Monat	Anhebung des Betrags auf glatte 60 Euro je Monat. Zudem sollte aus der Freigrenze ein Freibetrag werden.
Belegschaftsrabatt (§ 8 Abs. 3 EStG)	2004	1.080 Euro pro Jahr	Sog. Personalrabatte zählen laut Einkommensteuergesetz zu den geldwerten Vorteilen, sind beim Arbeitnehmer aber steuerfrei, wenn nicht mehr als 1.080 Euro pro Jahr in Anspruch genommen werden. Dieser Rabattpflichtbetrag gilt allerdings schon seit 2004. Wegen der allgemeinen Preissteigerung sollte er auf 1.200 Euro steigen und so Abrechnungsaufwand verringern.
Entfernungspauschale (§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 EStG und § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG)	2021	2021: 30 Cent/km; 35 Cent/km ab 21.km 2022-2026: 38 Cent/km ab 21.km	Anhebung auf 0,45 Euro je Entfernungskilometer
Wegstreckenentschädigung (Reisekosten) § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a EStG	2014	0,30 Euro je Fahrtkilometer oder tatsächliche Aufwendungen	Anhebung auf 0,45 Euro je Fahrtkilometer , sodass die gleichen Beträge bei der Entfernungspauschale und bei der Wegstreckenentschädigung gelten.
Unterkunftskosten bei doppelter Haushaltsführung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	2014	maximal 1.000 Euro pro Monat	Anhebung auf mindestens 1.100 Euro pro Monat

Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a S. 1 Nr. 1 Buchst. a EStG)	2011	→1.000 Euro pro Jahr	1.500 Euro Jahresbetrag
	2022	→ 1.200 Euro pro Jahr	
	2023	→1.230 Euro pro Jahr	
Werbungskostenabzug bei sonstigen Einkünften z. B. Renten (§ 9a S. 1 Nr. 3 EStG)	1954	102 Euro pro Jah	Mindestens 500 Euro Jahresbetrag
Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG)	2006 (damals als § 4 und § 9 Abs. 5 EStG)	2/3 der Kosten, maximal 4.000 Euro pro Jahr	100 Prozent der Kosten, maximal 5.000 Euro pro Jahr ; und Angleichung der Altersgrenze von § 10 Abs. 1 EStG und § 3 Nr. 33 EStG auf 14 Jahre
Anhebung der Höchstbeträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen	2010	1.900 Euro für Arbeitnehmer bzw. 2.800 Euro für Selbstständige	Anpassung der Höchstbeträge auf mindestens 2.500 Euro bzw. 3.500 Euro
Sonderausgabenpauschbetrag (§ 10c EStG)	2002	36 Euro pro Jahr	60 Euro pro Jahr ; bei seiner Einführung 1954 war der Pauschbetrag mit i. d. R. 624 DM wesentlich höher als heute.
Freibetrag für Betriebsveräußerungen (§ 16 Abs. 4 EStG)	2004	45.000 Euro einmalig und Abschmelzung ab 136.000 Euro	Inflationsanpassung auf mindestens 63.500 Euro und Anhebung des Schwellenwertes für die Abschmelzung auf 150.000 Euro
Ausbildungsfreibetrag für auswärtig untergebrachtes volljähriges Kind (§ 33a Abs. 2 EStG)	2002 2023	→ 924 Euro pro Jahr → 1.200 Euro pro Jahr	Inflationsbedingt 1.305 Euro pro Jahr ; zudem Anwendung auch auf in Ausbildung befindliche minderjährige Kinder

Einkommensteuer-Vorauszahlungen (§ 37 Abs. 5 EStG)	2009	400 Euro im Kalenderjahr bzw. 100 Euro im Quartal	Die Beträge sollten auf 1.000 Euro im Kalenderjahr bzw. 250 Euro im Vierteljahr angepasst werden. So können aufwendige Kleinst-Vorauszahlungen vermieden werden.
Umsatzsteuer			
Schwellenwerte zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung (§ 18 Abs. 2 UStG)	2009	7.500 Euro bzw. 1.000 Euro je Kalenderjahr	8.500 Euro bzw. 1.200 Euro: Anpassung nach Verbraucherpreisindex
Ist-Versteuerung (§ 20 Nr. 1 UStG)	2020	600.000 Euro je Kalenderjahr	Anhebung auf das EU-rechtlich zulässige Maß von 2 Mio. Euro .
Bagatellgrenze bei der Differenzbesteuerung (§ 25a Abs. 4 UStG)	1995	500 Euro Einkaufspreis	Anhebung auf 750 Euro
Gewerbesteuer			
Freibetrag für Unternehmerlohn (§ 11 Abs. 1 GewStG)	2002	24.500 Euro	30.000 Euro
Grunderwerbsteuer			
Bagatellgrenze für kleine Grundstückserwerbe (§ 3 Nr. 1 GrEStG)	1983	2500 Euro	5.000 Euro und Ausgestaltung als Freibetrag

Haben auch Sie Vorschläge zur Vereinfachung des Steuerrechts?

Schreiben sie uns gern.



Kontaktdaten

Bund der Steuerzahler
Deutschland e. V.
Reinhardtstraße 52
10117 Berlin

www.steuerzahler.de

Ansprechpartnerin:
Daniela Karbe-Geßler
Leiterin der Abteilung
Steuerrecht und Steuerpolitik
Tel.: 030/25 93 96 - 0

Stand: September 2023



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 25 93 96 0 · Fax: 0 30 / 25 93 96 25
info@steuerzahler.de

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4 · 70597 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 76 77 40 · Fax: 07 11 / 7 65 68 99
info@steuerzahler-bw.de

Bayern

Nymphenburger Straße 118 · 80636 München
Tel.: 0 89 / 12 60 08 0 · Fax: 0 89 / 12 60 08 27
info@steuerzahler-bayern.de

Berlin

Lepsiusstraße 110 · 12165 Berlin
Tel.: 0 30 / 7 90 10 70 · Fax: 0 30 / 7 90 10 720
info@steuerzahler-berlin.de

Brandenburg

Fultonstraße 8 · 14482 Potsdam
Tel.: 03 31 / 7 47 65 0 · Fax: 03 31 / 7 47 65 22
info@steuerzahler-brandenburg.de

Hamburg

Ferdinandstr. 36 · 20095 Hamburg
Tel.: 0 40 / 33 06 63 · Fax: 0 40 / 32 26 80
mail@steuerzahler-hamburg.de

Hessen

Bahnhofstr. 35 · 65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 99 21 90 · Fax: 06 11 / 9 92 19 53
info@steuerzahler-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Wittenburger Straße · 19053 Schwerin
Tel.: 03 85 / 5 57 42 90 · Fax: 03 85 / 5 57 42 91
info@steuerzahler-mv.de

Niedersachsen und Bremen

Ellernstraße 34 · 30175 Hannover
Tel.: 05 11 / 51 51 83 0 · Fax: 05 11 / 51 51 83 33
niedersachsen-bremen@steuerzahler-nub.de

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 99 17 50 · Fax: 02 11 / 9 91 75 50
info@steuerzahler-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Löwenhofstraße 5 · 55116 Mainz
Tel.: 0 6131 / 9 86 10 0 · Fax: 0 61 31 / 9 86 10 20
info@bdst-rlp.de

Saarland

Talstraße 34 - 42 · 66119 Saarbrücken
Tel.: 06 81 / 5 00 84 13 · Fax: 06 81 / 5 00 84 99
info@steuerzahler-saarland.de

Sachsen

Wittgensdorfer Straße 54 b · 09114 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 69 06 30 · Fax: 03 71 / 6 90 63 30
info@steuerzahler-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 16 · 39106 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 5 31 18 30 · Fax: 03 91 / 5 31 18 29
info@steuerzahler-sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48 · 24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 99 01 65 0 · Fax: 04 31 / 99 01 65 11
schleswig-holstein@steuerzahler.de

Thüringen

Steigerstraße 16 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 2 17 07 90 · Fax: 03 61 / 2 17 07 99
info@steuerzahler-thueringen.de



Bestellen Sie jetzt kostenlos weitere Broschüren!



Fast jeder nimmt in seinem Privathaushalt die Dienste eines Unternehmers in Anspruch oder leistet sich eine angestellte Hilfe. Beispiele sind die Renovierung der Wohnung oder die Treppenhausreinigung im Haus Ihrer Mietwohnung, die Sie über die Nebenkostenabrechnung bezahlen.

Für diese und weitere Fälle gewährt der Staat gemäß dem Einkommensteuergesetz Direktabzüge auf Ihre tarifliche Einkommensteuer. Allerdings müssen Sie die Spielregeln kennen und einhalten. Informieren Sie sich in der Broschüre „Arbeiten in Haus und Garten – Steuern sparen leicht gemacht“, wie Sie diese Vorteile nutzen können.

Die Deutschen gehen meist recht sorglos mit ihrer Nachfolge- und Nachlassregelung um. Dabei wird oft übersehen, dass mit der Weitergabe von Vermögen auch eine richtige Planung verbunden sein sollte. Dies gilt sowohl für Privatpersonen als auch für Unternehmer. Unsere Broschüre „Erben und Vererben“ möchte erste Informationen zum Thema bieten und den Betroffenen helfen, ein Bewusstsein für die zu regelnden Fragen zu entwickeln. Neben den erbrechtlichen Grundlagen werden die Grundzüge des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts dargestellt. Im dritten Teil werden Anregungen zur Nachlassgestaltung gegeben.



Wir bieten Ihnen Broschüren und Ratgeber zu weit über 100 Themen. Jetzt kostenlos bestellen unter:

Tel. **030 - 25 93 96 0** oder online unter:
www.steuerzahler.de/broschueren



Steuerzahler aufgepasst!

Wir sind die einzige gemeinnützige, parteipolitisch neutrale Mitgliederorganisation, die Ihre Interessen als Steuerzahler schützt und bewahrt. Wir setzen uns für eine faire Besteuerung und eine sinnvolle Mittelverwendung ein. Machen Sie mit und unterstützen Sie uns mit Ihrer Spende!

Ihre Spende ist steuerlich abzugsfähig.

Setzen Sie bei der Regierung ein Zeichen und unterstützen Sie unsere Arbeit mit Ihrer Spende.

Viel bewegen und für solide Staatsfinanzen sorgen!



Sie haben Fragen? Wir freuen uns auf Ihre Anfrage:
Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.
Reinhardtstraße 52 • 10117 Berlin

info@steuerzahler.de • Fax 030 - 25 93 96 - 25
Rufen Sie uns auch gerne an unter: 030 - 25 93 96 - 0

Willkommen in der BdSt-Gemeinschaft. Wir danken für Ihre
Spende mit diesem Überweisungsträger oder online unter
www.steuerzahler.de/spenden



SEPA-Überweisung/Zahlschein

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

BIC

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)

Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.

IBAN

DE 7 8 1 2 0 3 1 0 0 0 0 1 0 0 5 1 3 7 5 0 1 7

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen)

B Y L A D E M 1 0 0 1

Betrag: Euro, Cent

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers

S t v 2 0 2 3

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen)

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben)

IBAN

D E

0 8

Datum

Unterschrift(en)



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52 · 10117 Berlin

Tel. 030 - 25 93 96 0 · Fax 030 - 25 93 96 25

www.steuerzahler.de · www.schwarzbuch.de